

*Gilden*

Wien, am Donnerstag, den 13. Februar 1930 Erste Ausgabe

-----  
Nacheichung der Masse und Gewichte. Um Beanstandungen bei den vom 1. März an in den Gewerbebetrieben durchzuführenden mass- und gewichtspolizeilichen Revisionen vorzubeugen, wird von der Marktamtsdirektion über die Nacheichung von Massen und Gewichten folgendes bekanntgegeben: Der sofortigen Nacheichung sind zu unterziehen: Alle Längenmasse, Hohlmasse für trockene Gegenstände, metallene Flüssigkeitsmasse und Transportgefäße für Milch, Brennholzmasse, dann alle eichpflichtigen Weinfässer (das sind jene Weinfässer, in denen Weine an den Käufer geliefert werden), die als erste Eichung oder letzte Nacheichung den Eichstempel des Jahres 1926 oder eines vorangegangenen Jahres aufweisen; alle Gewichte und Waagen, hölzerne Flüssigkeitsmasse, Milchgefäße mit Messstab, Maischhottiche und Biertransportfässer, die als Nachweis der ersten Eichung oder letzten Nacheichung den Eichstempel des Jahres 1927 oder eines vorangegangenen Jahres <sup>sind</sup> tragen; ferner Messapparate für Petroleum und für andere einer starken Verflüchtigung unterliegende Flüssigkeiten je nach ihrer Konstruktionsart vor Ablauf von je drei oder fünf Jahren nacheichpflichtig. Schliesslich wird daran erinnert, dass es den Gewerbetreibenden, die in ihren ständigen oder zeitweiligen Verkaufsstätten nach Mass und Gewicht zumessen, untersagt ist, in ihren Verkaufsstätten ungesetzliche, das sind nicht metrische Masse und Gewichte, sowie metrische, jedoch nicht geeichte oder nicht **rechtzeitig** nachgeeichte Masse und Gewichte sowie den bestehenden Eichvorschriften nicht entsprechende Waagen aufzubewahren, wenn auch diese Gegenstände nicht zur Anwendung im öffentlichen Verkehr bestimmt sein sollten.

-----  
Ausgestaltung der elektrischen Strassenbeleuchtung. In der nächsten Zeit werden in Hietzing die Astgasse und die Cumberlandstrasse von der Ruppertgasse bis zur Astgasse mit der elektrischen Strassenbeleuchtung ausgestattet.

-----  
Das österreichische Vereinsrecht. Unter dem Titel "Wie gründe und führe ich einen Verein" erscheint demnächst im Deutschen Verlag für Jugend und Volk, I., Burgring 9 in Buchform eine vom Magistratsrat der Stadt Wien R. Radler verfasste Abhandlung über das österreichische Vereinsgesetz vom 15. November 1867, die jedem Laien die praktische Handhabung dieses Gesetzes ermöglicht.